
Sachgebiet
BauamtSachbearbeiter
Herr Keller

Beratung
StadtratDatum
02.06.2026Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach - Absichtserklärung

Anlagen:

Lageplan Fl.-Nr. 354, Gem. Seßlach

Die Stadt Seßlach beabsichtigt die Veräußerung der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, zur Ermöglichung der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach. Die Erweiterung dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung und liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Das Umspannwerk Seßlach ist Bestandteil der kritischen Infrastruktur der regionalen Energieversorgung. Die geplante Erweiterung ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich.

Im Zuge der beabsichtigten Veräußerung ist die Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges notwendig. Das betreffende Wegegrundstück soll künftig in Privateigentum übergehen.

Das betroffene Teilstück hat seine Verkehrsbedeutung verloren, da die Erschließung der angrenzenden Grundstücke weiterhin über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet ist.

Die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ortsüblich bekannt zu machen. Den Betroffenen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Etwaige Einwendungen sind im weiteren Verfahren zu würdigen.

Aktuell ist das oben bezeichnete Flurstück wie folgt gewidmet:

Bezeichnung:	Hinterer Grundleinsweg
Fl.-Nr.	354, Gemarkung Seßlach
Anfangspunkt:	Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 353, Gemarkung Seßlach
Endpunkt:	verläuft nach Nordwesten und tritt am Nordostrand der Fl.-Nr. 355 in die Gemarkung Hattersdorf über
Länge des Weges:	0,092 km
Baulastträger:	Stadt Seßlach

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Absicht der Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges auf der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, mit einer Länge von 92 m gemäß Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten, insbesondere die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung vorzunehmen und die Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen zu gewährleisten.
3. Nach Abschluss des Einziehungsverfahrens wird die endgültige Einziehung des vorgenannten Teilstücks beschlossen, sofern keine durchgreifenden Einwendungen erhoben werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veräußerung der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, nach erfolgter Einziehung zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach durchzuführen.